

Für die Miete von bereits vorhandenen Gebäuden besteht eine Ausnahme vom Vergaberecht nach § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB. Die gesetzliche Ausnahme gilt jedoch nicht für den wesentlichen Umbau eines bestehenden Gebäudes, etwa bei maßgeblichem Planungseinfluss, auch wenn formell ein Mietvertrag abgeschlossen wird (vgl. EuGH, Urteil vom 10.°Juli°2014 – C-213/13 sowie § 103 Abs. 3 Satz 2 GWB).

Wir fragen:

Handelt es sich vor diesem Hintergrund im Zusammenhang mit der Scheibe A unter Berücksichtigung aller Umstände um einen unzulässig ohne Ausschreibung beschafften sogenannten Bestellbau?

Wir bitten um eine Begründung der Antwort.

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender